



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Salmannskirchen Vermessungsamt Erding, 15.01.2003  
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.  
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.  
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- I Zahl der Vollgeschoße
- 38° max. Dachneigung
- GA Garagen
- Firstrichtung

GRÜNORDNUNG / NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

- Baum, Bestand zu erhalten
- zu pflanzender Baum 1. Ordnung
- zu pflanzender Baum 2. Ordnung
- zu pflanzende heimische Sträucher
- private Grünfläche

Kirchasch, den 20.01.2003  
 geändert, den 23.07.2003

Der Planfertiger:  
 INGENIEURBÜRO  
 FRANZ M. BAUER  
 Berater der Ing. BYIK Bau  
 Planung / Statik / Baubau  
 Feldstraße 9, Kirchasch  
 85461 BOCKHORN  
 Tel. 08122/3206 Fax 49694

KLARSTELLUNGS - und ERGÄNZUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 + 3 BauGB ( i.d.F. vom 28.08.1997, BGBl S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020 -1-1-I) erläßt die Gemeinde Bockhorn folgende Entwicklungs- und Ergänzungssatzung:

1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 15.01.2003 ist Bestandteil dieser Satzung.

2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des Gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

3 Das Landratsamt Erding hat die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unter Az. 42/610-4/2 genehmigt.



Bockhorn, den 04.03.2004  
 H. Schreiner, 1. Bgm.

Die Gemeinde Bockhorn hat die Genehmigung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung ortsüblich bekanntgemacht. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 18.11.2004  
 H. Schreiner, 1. Bgm.